

Betrifft: Antrag auf Bewilligung zur Errichtung einer Filialapotheke in 2322 Zwölfaxing –
Mag. pharm. Christina Müller-Uri

Kundmachung auf der Homepage der Österreichischen Apothekerkammer vom 24. Juni 2024

GZ: BLA5-S-245/001

Kundmachung

der Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha über ein Ansuchen auf Genehmigung zum Betrieb einer Filialapotheke in 2322 Zwölfaxing, Schwechaterstraße 37.

Gem. § 48 Apothekengesetz (ApG), wird verlautbart, dass Frau Mag. pharm. Christina Müller-Uri, wohnhaft in 2320 Schwechat, Beethovenstraße 3, Konzessionärin der Wallhofapotheke in 2320 Rannersdorf, Brauhausstraße 66 nach den Bestimmungen des § 46 Apothekengesetz (ApG) den Antrag auf Genehmigung zum Betrieb einer Filialapotheke in 2322 Zwölfaxing, Schwechaterstraße 37, mit dem Standort

Ortschaft 2322 Zwölfaxing

gestellt hat.

Im Verfahren über die Neuerrichtung haben folgende Personen Parteistellung:

1. Konzessionsinhaber
2. bei als Personengesellschaft betriebenen öffentlichen Apotheken die Gesellschaft, vertreten durch den Konzessionsinhaber;
3. Pächter;
4. Fortbetriebsberechtigte gemäß § 15 Abs. 2
5. Insolvenzverwalter
6. behördlich bestellte verantwortliche Leiter
7. gemäß § 29 Abs. 3 und 4 betroffene Ärzte
8. Mitbewerber
9. mit der Vertretung der Verlassenschaft betraute Personen

Es wird darauf hingewiesen, dass innerhalb von sechs Wochen, vom Tag der Verlautbarung an gerechnet, bei der Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha schriftlich Einwendungen gegen die Neuerrichtung eingebracht werden können. Die Parteistellung endet, sofern innerhalb der Einspruchsfrist keine Einwendungen erhoben werden. § 42 Abs. 3 und 4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991, gilt.

Für den Bezirkshauptmann

Mag. Seiler

